Studien- und Prüfungsordnung
für das Zusatzstudium
Translational Neuroscience
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. Januar 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-65)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-63)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-90)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-137)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften ... 3
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums ... 3
§ 3 Zertifikat, Datenabschrift ... 3
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden ... 3
§ 5 Zugang zum Zusatzstudium ... 4
§ 6 Studienbeginn ... 4
§ 7 Modularisierung ... 4
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ... 4
§ 9 Gliederung des Begleitstudiengangs ... 4
§ 10 Lehrformen ... 6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen ... 6
§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen ... 6
§ 12 Studienleitung ... 6

§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung 7
§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen....7
§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen....7
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren....8
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen 9
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen 9
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen....9
§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit....9
§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 10
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren.... 10
§ 23 Bewertung von Prüfungen 11
§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse 11
§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.... 12
3. Teil: Beendigung des Studiums.... 12
§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums 12
§ 27 Gesamtnote, Bereichsnote 12
§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift 14
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums.... 28
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen…… 14
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats.... 15
4.Teil: Schlussbestimmungen....15
§ 32 Inkrafttreten.... 15

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

Anlage 2: Studienfachbeschreibung (SFB)

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Zusatzstudium Translational Neuroscience, wenn die oder der Studierende zeitgleich im Medizinstudium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) eingeschrieben ist.

(2) [1]Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 01.07.2015 (ASPO 2015) verwiesen. [2]Soweit für das Zusatzstudium Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. [3]Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg bietet als Ergänzung des Studiums der Medizin das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ an.

(2) [1]Das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ wird forschungsorientiert durchgeführt und soll aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der neurowissenschaftlichen sowie die experimentellen Vorgehensweisen und methodischen Grundlagen an den Schnittstellen von Neurobiologie, Neurologie/Neurochirurgie, Biopsychologie und Psychiatrie vermitteln. [2]Er richtet sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Studierende im Studiengang Medizin.

[3]Das Zusatzstudium wird vollständig in englischer Sprache angeboten.

§ 3 Zertifikat und Datenabschrift

(1) Aufgrund dieses Studiums erteilt die Medizinische Fakultät nach Vorliegen aller Modulleistungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung das Zertifikat über das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“.

(2) Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen im Rahmen dieses Zusatzstudiums erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift über die bestandenen und die nicht bestandenen Module.

§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) [1]Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. [2]Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums.

(2) [1]Bei speziellen Fragen, die das Zusatzstudium Translational Neuroscience betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Programmkoordinator oder die zuständige Programmkoordinatorin des Zusatzstudiums Translational Neuroscience. [2]Im Laufe des Semesters führt die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Translational Neuroscience durch. [3]Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen und –anfängern des Zusatzstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(3) Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung.

(4) Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(5) [1]Zur Information und Verwaltung der Studienfächer und der jeweiligen Module kann die JMU ein elektronisches System einsetzen. [2]Die Studierenden haben in diesem Fall die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium, Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Qualifikation für das Zusatzstudium „Translational Neuroscience" ist

1. die Immatrikulation für den Studiengang Medizin an der Universität Würzburg während der gesamten Zeit des Zusatzstudiums, wobei das Zusatzstudium frühestens im fünften Fachsemester des Medizinstudiums begonnen werden kann,
2. die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27.06.2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung mit der Note „gut“,
3. die Vorlage von jeweils überdurchschnittlichen Leistungsnachweisen (mindestens die Note „gut“) in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Biologie für Mediziner),
4. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
    aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 590 paper-based TOEFL-Test bzw. 240 computer-based TOEFL-Test bzw. 95 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
    bb) das International Englisch Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
    cc) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE), sowie
5. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach der Anlage EFV.

(2) Die Teilnahme am Zusatzstudium setzt eine gesonderte Einschreibung neben der bereits bestehenden Immatrikulation im Studiengang Medizin voraus.

(3) Das Zusatzstudium endet mit dem Erwerb des Zertifikats nach § 28, der fehlenden Rückmeldung der oder des Studierenden, oder sobald die oder der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 eingeschrieben ist.

§ 6 Studienbeginn

Der Beginn des Zusatzstudiums „Translational Neuroscience“ ist nur im Wintersemester möglich.

§ 7 Modularisierung

[1]Das Zusatzstudium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. [2]Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. [3]In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) belegte Studieneinheiten zusammengefasst. [4]Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

[1]Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. [2]Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. [3]Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. [4]Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. [5]ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 9 Studiendauer, Gliederung des Zusatzstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) [1]Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden, wobei für das Studienpensum eines Semesters jeweils 15 ECTS-Punkte zugrunde zu legen sind. [2]Das Zusatzstudium wird mit der Erteilung des Zertifikates über das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ abgeschlossen.

(3) [1]Das Zusatzstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich und in einen Wahlpflichtbereich mit zwei Modulgruppen:

Gliederungsebene	*ECTS-Punkte*	
Pflichtbereich (Major)	55	
Wahlpflichtbereich (Minor)	35	
Modulgruppe Allgemeine Wahlpflicht		
Modulgruppe Wahlpflicht Praktika		
gesamt	90	

[2]Dabei können im Wahlpflichtbereich (Minor) Module aus verschiedenen Fachrichtungen (Allgemeine Wahlpflicht) sowie weitere Praktika (Wahlpflicht Praktika) gewählt werden, es können aber auch „vertiefende“ Module mit Bezug zum Angebot des Pflichtbereichs (Major) gewählt werden. [3]Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt numerisch benotete Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.“

(4) [1]Im Pflichtbereich sind elf Module zu absolvieren. [2]In acht Modulen sind vertiefte Kenntnisse in den Fächern Neurobiologie, Neurologie/Neurochirurgie, Psychologie, Psychiatrie nachzuweisen (zugeordnete Lehrveranstaltungen: Vorlesungen und Seminare). [3]Daneben ist ein Methodenmodul, Biostatistik, sowie ein Praktikumsmodul (3 Wochen Blockpraktikum) erfolgreich abzulegen, das den Studierenden mindestens zwei aktuelle Methoden aus den Neurowissenschaften vermittelt.

(5) Der Wahlpflichtbereich besteht aus folgenden Modulgruppen:

a) In der Modulgruppe „Allgemeine Wahlpflicht“ wird empfohlen drei Schwerpunktthemen des Zusatzstudiums im Rahmen von Modulen (zugeordnete Lehrveranstaltungen: Vorlesungen und Seminare) mit je 5 ECTS-Punkten zu vertiefen. Hierbei sollen die Studierenden lernen, sich aktuelle Fragestellungen der translationalen Neurowissenschaften zu erarbeiten und die theoretischen Konzepte zu durchdringen.

b) In der Modulgruppe „Wahlpflicht Praktika“ wird empfohlen, dass die Studierenden in zwei Praktikums-Modulen (je 10 ECTS-Punkte) eng umrissene wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten, die dabei angewandten experimentellen Vorgehensweisen und Methoden erlernen und mit der Aufbereitung und Dokumentation der eigenen Arbeit vertraut werden.

(6) Die Module sind in der Anlage 2 - Studienfachbeschreibung (SFB) mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen aufgeführt.

(7) [1]Die in den Abs. 3, 5 und 6 sowie in der Anlage 2 - Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. [2]Die Studienleitung kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung weitere von der Medizinischen Fakultät angebotene Module zulassen.

(8) [1]Für das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ wird von der Studienleitung ein Studienverlaufsplan beschlossen, der eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums gibt. [2]Er wird in ortsüblicher Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gegeben.

§ 10 Lehrformen

[1]Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. [2]Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen. [3]Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Zusatzstudiums werden in englischer Sprache abgehalten.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) [1]Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. [2]Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einzuhalten.

(2) [1]Die 90 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. [2]Hat die oder der Studierende aus ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die 90 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als erstmals nicht bestanden. [3]Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus ihr oder ihm zu vertretenden Gründen auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Studienleitung

(1) [1]Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird eine Studienleitung gewählt. [2]Diese hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. [3]Die Studienleitung besteht aus drei Mitgliedern sowie der Programmkoordination. [4]Sie werden vom Fakultätsrat aus den im Zusatzstudium tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. [5]Zum Mitglied der Studienleitung kann nur gewählt werden, wer zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist (Art.85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). [6]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. [7]Die Wiederwahl ist möglich. [8]Die Mitglieder der Studienleitung wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. [9]Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. [10]Die Professorinnen oder Professoren müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. [11]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird vom Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) [1]Die Studienleitung hat im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan (Bereich Medizin) und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. [2]Hierbei hat sie mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. [3]Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; die Studienleitung macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(3) [1]Die Studienleitung achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. [2]Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft sie alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. [3]In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. [4]Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit der Studienleitung und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(4) Die Studienleitung gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(5) Die Mitglieder der Studienleitung haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung

[1]Die oder der Vorsitzende der Studienleitung führt die laufenden Geschäfte. [2]Hinsichtlich des Beschlussverfahrens innerhalb der Studienleitung sind die Regelungen des § 15 ASPO 2015 der JMU entsprechend anzuwenden.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Prüferinnen und Prüfer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle nach Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. [2]Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozentinnen oder Dozenten die Prüfungen selbst ab. [3]Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden; § 4 Abs. 5 ist zu beachten. [4]Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Satz 1 erfüllen, von der oder dem Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. [5]In Zweifelsfällen entscheidet die Studienleitung. [6]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) [1]Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin bzw. zum benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt. [2]Zu sachkundigen Beisitzerinnen oder Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. [3]Die Beisitzerinnen und Beisitzer prüfen selbst nicht.

(3) [1]Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. [2]Insbesondere können Prüferinnen und Prüfer aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüferinnen oder Prüfer ersetzt werden.

§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) [1]Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 86 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch die Studienleitung im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Studienleitung (Beweislastumkehr). [3]Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG in der jeweils geltenden Fassung oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) [1]Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. [2]Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. [3]Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU bei der zuständigen Studienleitung gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) [1]Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1+3 \ \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. [2]Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. [2]Im Regelfall wird für jeweils vollständige 10 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet. [3]In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienleitung eine von der Maßgabe des Satzes 2 abweichende Zahl von Fachsemestern anrechnen.

(7) Im Zertifikat nach § 28 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) [1]Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 86 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) [1]Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. [2]Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden" bewerteten Prüfungsleistung. [3]Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) [1]Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. [2]Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. [3]Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB angegeben und die Details sind von der Dozentin oder dem Dozenten gemäß der dortigen Regelungen bekannt zu geben.

(3) [1]Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. [2]Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) [1]Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB festgelegt. [2]Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – zur ASPO 2015 geregelt.

(5) [1]Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. [2]Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienleitung mitgeteilt werden. [3]Die oder der Vorsitzende der Studienleitung kann von der oder dem jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. [4]Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(6) [1]Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. [2]In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. [3]Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums, der Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen sind die Regelungen des § 20 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

(2) Neben den in §§ 21 bis 25 ASPO genannten Prüfungsformen finden keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen statt.

(3) Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) erbracht.

§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch die Studienleitung gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) [1]Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 93 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. [2]Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. [3]Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 20a Regelungen für Studierende mit Kind

[1]Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. [2]Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 20b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) [1]Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. [2]Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen

und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) [1]Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. [2]Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. [3]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. [4]Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Prüflinge können innerhalb der gemäß § 17 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Studienleitung von einer Prüfung zurücktreten. [2]Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. [3]Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. [4]Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) [1]Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). [2]Dasselbe gilt, wenn der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit einreicht.

(3) [1]Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. [2]Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. [3]Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [4]In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. [5]Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten oder Laborarbeiten Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt. [6]Zur Beurteilung dieser Frage sind insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 35 BayHIG erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den jeweils geltenden Fassungen heranzuziehen. [7]In diesem Fall sind diese Arbeiten abzubrechen und mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu bewerten. [8]In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Studienleitung den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) [1]Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. [2]Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 8) trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. [3]Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. [2]Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden der Studienleitung oder bei der oder dem Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) [1]Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. [2]Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. [3]Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

[4]Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 27 vorgenommenen Gesamtnotenberechnung eingehen können.

(2) [1]Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. [2]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) [1]Wenn Erfolgsüberprüfungen in einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, kann im IT-System entweder ein einzelner Verbuchungsplatz oder mehrere Verbuchungsplätze vorgesehen werden. [2]Wird ein einzelner Verbuchungsplatz vorgesehen, wird die Modulnote wie folgt berechnet. [3]Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. [4]Als Modulnote wird der dem Durchschnitt am nächsten liegende zulässige Notenwert gem. Abs. 2 (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0) vergeben; im Zweifelsfall ist die für den Prüfling günstigere Note zu vergeben. [5]Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 müssen sämtliche Prüfungsleistungen bestanden werden. [6]Wird eine der beiden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird daher keine Modulnote berechnet. [7]Für die Gewichtung können abweichende Regelungen in der Anlage 2: SFB festgelegt werden.

(4)[1]Werden mehrere Verbuchungsplätze iSd Abs. 3 Satz 1 vorgesehen, wird die Modulnote wie folgt berechnet. [2]Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Für die Gewichtung können abweichende Regelungen in der Anlage 2: SFB festgelegt werden.

(5) [1]Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. [2]Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) [1]Die Modulverantwortlichen, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. [2]Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) [1]Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. [2]Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. [3]Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktestand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) [1]Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" (Note 4,0) oder im Fall von § 23 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. [2]Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. [3]Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) [1]Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung darf wiederholt werden, solange die oder der Studierende im Zusatzstudium immatrikuliert ist. [2]Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) [1]Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. [2]Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.

(5) [1]Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. [2]Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. [3]Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. [4]Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung des Studiums

§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Abs. 2 bestanden sind.

(2) Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben.

§ 27 Gesamtnote, Bereichsnote

(1) [1]Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht

ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) [1]In die Gesamtnote gehen die nach den Abs. 3 bis 5 berechneten Noten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs ein. [2]Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. [3]Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

(3) [1]Die Note eines Modulbereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen des Abs. 4 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs. [2]Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt.

(4) [1]Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet. [2]Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet. [3]Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezahl erreicht. [4]Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahl benötigt wird. [5]Die Berechnung der Note des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5)

[1]Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten absolviert werden, die mit numerischen Noten versehen sind. [2]Hierbei werden nur die jeweils besten benoteten Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten herangezogen.

[3]Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	*ECTS-Punkte*	*Gewichtungsfaktor für*	
		Bereich	*Gesamtnote*
Pflichtbereich (Major)	55	55/55	55/90
Wahlpflichtbereich (Minor)	35	35/35	35/90
gesamt	90		

(6) [1]Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 23 Abs. 5 zu beachten. [2]Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift

(1) [1]Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ein Zertifikat ausgestellt. [2]Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Module, in denen die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die dabei erzielten Einzelnoten und die hierfür jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte. [2]Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät sowie vom Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) Die Erteilung des Zertifikats über das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ (§ 3 Abs. 1) setzt voraus:

1. einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
2. den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der vorausgesetzten Module (§ 9 in Verbindung mit der Anlage SFB).

(3) [1]Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen (ohne alle Module des Zusatzstudiums abzulegen) kann sich die Studentin oder der Student selbständig mittels der eingesetzten elektronischen Systeme eine Datenabschrift über die bestandenen Module mit vorläufiger Gesamtnote erstellen.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium Translational Neuroscience ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 11 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn
2. vor erfolgreicher Beendigung des Zusatzstudiums eine Immatrikulation/Rückmeldung in/für den Studiengang Medizin nicht mehr möglich ist (insbesondere infolge des endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs Medizin).

(2) [1]Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Zusatzstudiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. [2]Hat ein Prüfling das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Studiengangs sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) [1]Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. [2]Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der oder dem Vorsitzenden der Studienleitung spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. [3]War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende der Studienleitung bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. [2]Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. [3]Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) [1]Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist. [2]Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder die Studierende exmatrikuliert worden ist.

(4) [1]Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert

werden. [2]Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats

(1) [1]Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Studienleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung des Zusatzstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären. [2]Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung des Zusatzstudiums geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studienleitung über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

4.Teil: Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium Translational Neuroscience im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierende, die ihr Studium im Zusatzstudium Translational Neuroscience im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) zum Wintersemester 2027/2028 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

Die Qualifikation für das Zusatzstudium "Translational Neuroscience" setzt neben den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung durch ein Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) wie folgt voraus.

§ 1 Zweck der Feststellung

[1]Im Eignungsfeststellungsverfahren wird beurteilt, ob Bewerberinnen oder Bewerber die für das Zusatzstudium Translational Neuroscience notwendige studiengangsspezifische Qualifikation aufweisen. [2]Das Eignungsfeststellungsverfahren soll darüber Aufschluss geben, ob die Bewerberin oder der Bewerber den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jeweils zum Wintersemester durch die Studienleitung für das Zusatzstudium Translational Neuroscience auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. [1]Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (zum jeweils folgenden Semester) sind für das jeweilige Wintersemester bis zum 31. Mai an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). [2]Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist ein Zugang erst zum nächstmöglichen Zugangstermin möglich.

2. Dem Antrag sind beizufügen:
   a) ein tabellarischer Lebenslauf,
   b) eine Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Medizin an der Universität Würzburg,
   c) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das überdurchschnittlich gute Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Prüfungsergebnisse sowie
   d) die überdurchschnittlichen Leistungsnachweise in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern.

§ 3 Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erforderlich, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage EFV genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht werden.

(2) [1]Es besteht die Möglichkeit, dass die Eignung bzw. Nichteignung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber auf Grund der von ihnen eingereichten Unterlagen festgestellt wird. [2]Hierbei sind als Kriterien die Inhalte des eingereichten Lebenslaufs (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) Anlage EFV) sowie der Noten im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und in den Leistungsnachweisen in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern heranzuziehen. [3]Bewerberinnen oder Bewerber, welche auf Grund dieser Kriterien als nicht geeignet angesehen werden, erhalten einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; Bewerberinnen oder Bewerber, welche auf Grund dieser Kriterien als geeignet angesehen werden, bekommen die Feststellung ihrer Eignung schriftlich mitgeteilt und haben diese Mitteilung bei der Immatrikulation vorzulegen.

(3) [1]Im Übrigen werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Gespräch in englischer Sprache eingeladen, in welchem die Eignung bzw. Nichteignung festgestellt wird. [2]Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. [3]Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. [4]Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder

des Bewerbers geben und zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Zusatzstudiums auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. [5]Hierbei soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisse den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird. [6]Das Gespräch wird jeweils von drei von der Studienleitung benannten Gutachterinnen oder Gutachtern mit den einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern geführt. [7]Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Studienleitung sein. [8]Die Urteile der Gutachterinnen oder Gutachter lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". [9]Das Eignungsfeststellungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn mindestens zwei Urteile "geeignet" lauten.

(4) [1]Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. [2]Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die gutachterliche Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(6) Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums Translational Neuroscience an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Zusatzstudiums nicht wesentlich ändern.

(7) [1]Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich nur einmal, frühestens zum Termin des folgenden Wintersemesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. [2]Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zusatzstudium ’Translational Neuroscience’ (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

Attachment to the Examination Regulations: List of Modules for the Minor Studies Program ’Translational Neuroscience’ (90 ECTS)

(Verantwortlich: Fakultät für Medizin / Responsibility: Faculty of Medicine)

Legende: A = Abschlussarbeit, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmende, TT = Tutorentätigkeit, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.
Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.
Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.
Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.
Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

All examinations will be held in English, unless stated otherwise.
If a selection of examination types is possible for a given Module or Module Section, the examination type will be announced at latest 2 weeks after the beginning of the Module Section.
Unless stated otherwise, examinations will be held each Semester.
If one Module Section entails more than one examination, each individual examination is weighted equally in calculation of the final grade, unless explicit stated otherwise.
If the examination is divided into more than one single examination, each single examination has to be passed.
The examination module is effective for one semester, if not notes elsewhere.

Kurzbe-zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfungen	Prüfungs sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (55 ECTS-Punkte)											
03-TN-MNS	**2027-WS**	**Methoden in den Neurowissenschaften** **Methods in Neurosciences**	V(0,5) + P(1,5)	5	1		B/NB	a), b), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-NB1	**2027-WS**	**Klinische Neurobiologie 1** **Clinical Neurobiology 1**	V(2)	5	1		NUM	a), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-NB2	**2027-WS**	**Klinische Neurobiologie 2: Richtungsweisende und aktuelle Forschungsergebnisse in der Neurobiologie** **Clinical Neurobiology 2: Trend-setting and current findings in neurobiology**	S(2)	5	1		B/NB	e) oder f) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-NN1	**2027-WS**	**Neurologie/ Neurochirurgie 1** **Neurology/ Neurosurgery 1**	V(2)	5	1		NUM	a), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-NN2	**2027-WS**	**Neurologie/ Neurochirurgie 2** **Neurology/ Neurosurgery 2**	S(2)	5	1		B/NB	e) oder f) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-PSYT1	**2027-WS**	**Psychiatrische Neurowissenschaften** **Psychiatric Neurosciences**	V(2)	5	1		NUM	a), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-PSYT2	**2027-WS**	**Aktuelle Forschungsergebnisse in den psychiatrischen Neurowissenschaften** **Current findings in psychiatric neurosciences**	S(2)	5	1		B/NB	e) oder f) [1]	Englisch		2) Englisch
06-TN-BPSY1	**2027-WS**	**Biopsychologie 1** **Biopsychology 1**	V(2)	5	1		NUM	a), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch

Kurzbe-zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfungen	Prüfungs sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-TN-BPSY2	**2027-WS**	**Biopsychologie 2** **Biopsychology 2**	S(2)	5	1		B/NB	e) oder f) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-LR1	**2027-WS**	**Fortgeschrittenen Praktikum 1** **Advanced lab rotation 1**	P(2)	5	1		NUM	b) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
06-TN-BS	**2027-WS**	**Biostatistik** **Biostatistics**	V(1) + Ü(1)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)	Englisch		2) Englisch
Wahlpflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe Allgemeine Wahlpflicht											
03-TN-P	**2027-WS**	**Schmerz** **Pain**	V(1) + P(1)	5	1		B/NB	e) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-NI	**2027-WS**	**Neuroinflammation** **Neuroinflammation**	S(2)	5	1		NUM	a), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-IC	**2027-WS**	**Ionenkanäle** **Ion channels**	V(0,5) + S(0,5) + P(1)	5	1		NUM	a), b), d) oder e) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-FI	**2027-WS**	**Funktionelle neuronale Bildgebung** **Functional Neuroimaging**	V(1) + S(1)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-DI	**2027-WS**	**Neuronale Bildgebung in der Entwicklung**	S(1) + Ü(1)	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch

Kurzbe-zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfungen	Prüfungs sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Developmental Neuroimaging									
03-TN-DNP	**2027-WS**	**Entwicklungsneuropsychiatrie** **Developmental Neuropsychiatry**	V(1) + S(1)	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-CN	**2027-WS**	**Zelluläre Neurobiologie** **Cellular Neurobiology**	V(1) + P(1)	5	1		NUM	b)	Englisch		2) Englisch
03-TN-EP	**2027-WS**	**Experimentelle Psychiatrie** **Experimental Psychiatry**	V(1) + P(1)	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-DCN	**2027-WS**	**Kognitive Neurowissenschaften in der Entwicklung** **Developmental cognitive Neuroscience**	V(1) + S(0, 5) + Ü(0, 5)	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-RM	**2027-WS**	**RNA-Metabolismus** **RNA metabolism**	S(2)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-NDZF	**2027-WS**	**Entwicklung des Nervensystems im Zebrafisch** **Neurodevelopment in zebrafish**	V(1) + P(1)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-MDS	**2027-WS**	**Methoden der Datenwissenschaften** **Methods of Data Science**	V(1) + P(1)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-PDES	**2027-WS**	**Projekt Design** **Project design**	S(2)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-PDEV	**2027-WS**	**Projekt Entwicklung** **Project Development**	S(2)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch

Kurzbe-zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfungen	Prüfungs sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TN-EXP1	**2027-WS**	**Expertendiskussion 1** **Ask the expert 1**	S(2)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-EXP2	**2027-WS**	**Expertendiskussion 2** **Ask the expert 2**	S(2)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-ASL	**2027-WS**	**Vertiefende Vorlesungen 1 (aktuelle Vorlesungen)** **Advanced Subject Lecture 1 (actual lectures to be specified)**	V(4)	10	1-2		B/NB	a), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-ASL-2	**2027-WS**	**Vertiefende Vorlesungen 2 (aktuelle Vorlesungen)** **Advanced Subject Lecture 2 (actual lectures to be specified)**	V(2)	5	1-2		B/NB	a), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-ASL-3	**2027-WS**	**Vertiefende Vorlesungen 3 (aktuelle Vorlesungen)** **Advanced Subject Lecture 3 (actual lectures to be specified)**	V(2)	5	1-2		B/NB	a), c) oder d) [1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-MP-1	**2015-WS**	**Konferenzteilnahme 1 (Poster)** **Meeting Participation 1 (Poster)**	S(2)	5	1		B/NB	f) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-MT-1	**2027-WS**	**Konferenzteilnahme 1 (Vortrag)** **Meeting Participation 1 (Talk)**	S(4)	10	1		B/NB	e) [1]	Englisch		2) Englisch
03-TN-TU-1	**2027-WS**	**Tutorien 1** **Tutorial 1**	T(1)	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch

Kurzbe-zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfungen	Prüfungs sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TN-TU-2	**2027-WS**	**Tutorien 2** **Tutorial 2**	T(2)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch
Modulgruppe Wahlpflicht Praktika											
03-TN-LR2	**2027-WS**	**Fortgeschrittenen Praktikum 2** **Advanced lab rotation 2**	P(4)	10	1		NUM	b), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-LR3	**2027-WS**	**Fortgeschrittenen Praktikum 3** **Advanced lab rotation 3**	P(4)	10	1		NUM	b), d) oder e) [1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-EL-1	**2027-WS**	**Externes Laborpraktikum 1** **External Lab Rotation 1**	P(4)	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-AL-1	**2027-WS**	**Vertiefungspraktikum Neurosciences 1** **Advanced Practical Course Neuroscience Lab 1**	P(4)	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e)[1]	Englisch		2) Englisch 6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor

[1] Prüfungsformen:
a) Klausur (45-90 Min.; auch Multiple Choice) oder
b) Protokoll (10-20 S.) oder
c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder
d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (30-60 Min.) oder

e) Referat (20-40 Min.) oder
f) Poster nach Kongressvorgabe.
Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Examination Types:
a) Written Examination (45-90 Minutes; Open Questions as well as Multiple Choice) or
b) Protocol (10-20 pages) or
c) Individual Oral Exam (30-60 Minutes) or
d) Oral Examination in groups of up to three students (30-60 Minutes) or
e) Presentation (20-40 Minutes) or
f) Poster according to specific Congress requirements.